



PRESSEINFORMATION

Ansprechpartner: Ralf Weide
Bereich: **Öffentlichkeitsarbeit**
Telefon: 03573 77-205
Telefax: 03573 77-200
Homepage: www.kwg-senftenberg.de
E-Mail: info@kwg-senftenberg.de

Datum: **30. Juli 2014**

Party im Freien - was ist zu beachten!

Die schönen, warmen Sommermonate verlocken dazu Geburtstagspartys und sonstige Feiern nach draußen ins Freie zu verlagern. Um den Frieden mit den Nachbarn und auch dem Vermieter zu wahren, sollten einige Regeln beachtet werden, über die die Fachleute von der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG) informieren.

Im § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) ist die Nachtruhe geregelt. Dort heißt es: „Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.“

Hiervon kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit die Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Auch wenn oftmals der Wunsch besteht, die eigene Geburtstagsfeier mit einem kleinen Feuerwerk der Klasse II zu "krönen", weisen wir darauf hin, dass dies grundsätzlich in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember gemäß der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verboten ist. Nur aus einem ganz besonderen privaten Anlass kann die örtliche Ordnungsbehörde auf schriftlichen Antrag hiervon Ausnahmen zulassen.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Ordnungsamt. Übrigens: Verstöße gegen die genannten Verbote werden mit Verwarngeld oder Bußgeld geahndet, vor allem, wenn die in ihrer Nachtzeit erheblich gestörten Nachbarn die Polizei vor Ort rufen und Tatzeugen die Angaben bestätigen.